

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Altona-Nord 12 für den Geltungsbereich Schulstraße - Haubachstraße - Gerichstraße - über die Flurstücke 39, 38, 37 und 40 der Gemarkung Altona-Nordwest - Haubachstraße - Eggenstraße - Zeiseweg - Bornstedterstraße - Max-Bräuer-Allee (Bezirk Altona, Cinsel 207) wird festgestellt.

(2) Das maßstäbliche Bild des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenentrichtung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 15. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt 1 1979 Seiten 2257, 2301 und 2417, 1979 Seite 969) bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, kann ein Eintragungsbeleg zur Einsichtnahme verlangt werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch bekräftigen, daß er die Leistung der Eintragung schriftlich bei dem Eintragungsbüro bestätigt. Ein Eintragungsbeleg ist nicht erforderlich, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragen sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- In reinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1764) angewandt.
- Auf den mit (C) bezeichneten Flächen kann eine Ober-

schiebung der Baulinien und Baugrenzen auf der Außenseite der Baublocke bis zu 1,50 m durch Treppenhäuser, Erker, Loggien und Balkone zugelassen werden. Auf den mit (C) bezeichneten Flächen können entsprechende Überschreitungen auf der Außenseite und im Blockinnenbereich zugelassen werden.

3. In Mischgebieten sind Nutzungen nach § 6 Absatz 2 Nummer 1, 2 bis 7 und Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung anzulassen. Wohnungen sind nur oberhalb des ersten Vollgeschosses, in dem mit 8,0 m Gebäuhöhe bestimmten Teil des Mischgebietes zulässig, der zum Blockinnenbereich gehört.

4. Im Mischgebiet muß die Geschosshöhe des zum Blockinnenbereich gehörenden Gebäudeteils mindestens der Geschosshöhe des straßenseitigen Gebäudeteils entsprechen.

5. Im Mischgebiet sind durch geeignete Grundrissanordnung die Wohn- und Schlafräume des zum Blockinnenbereich gehörenden Gebäudeteils zueinander zu ordnen.

6. Im Mischgebiet sind zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen Ausläufer- und Lagerflächen sowie Stellplätze zulässig. Anstelle der Stellplätze dürfen in diesem Bereich Carports nicht errichtet werden.

7. In den Wohngebieten dürfen Stellplätze nur in Tiefgaragen angeordnet werden.

8. Für Neubauten ist eine Beheizung nur durch Fernwärme zulässig.

9. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, für den Ausbau des Blockinnenbereichs an die Eggenstraße eine Zwangsangasse zu veranlassen.

10. Auf den als „Sportplatz“ gekennzeichneten überbaubaren Grundstücken der Spielplätze ist nur ein Gebäude mit Wands-, Umkle- und Geräteraum zulässig.

11. Innerhalb des als „Spielplatz“ gekennzeichneten überbaubaren Grundstücks der Spielplätze ist nur ein Gebäude mit den für die festgesetzte Nutzung „Spielplatz“ notwendigen Räumen zulässig.

§ 3
Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Freie und Hansestadt Hamburg
Bau- und
Landesplanungsausschuss
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
Tel.

Archiv

Nr. 24056

Bebauungsplan Altona-Nord 12

Festsetzungen

- | | |
|------------------------|---|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans |
| | WR Reines Wohngebiet |
| | WA Allgemeines Wohngebiet |
| | MI Mischgebiet |
| Zahl der Vollgeschosse | |
| z.B. II | als Höchstgrenze |
| z.B. II-IV | als Mindest- und Höchstgrenze |
| z.B. IV | zwingend |
| z.B. (C) | siehe § 2 Nummer 2 |
| | g Geschlossene Bauweise |
| | Baulinie |
| | Baugrenze |
| | TH Traufhöhe, als Höchstgrenze über Geländeoberfläche |
| | Auskragungen |
| | Durchgang, Durchfahrt |
| | Fläche für Gemeinbedarf |
| | 1 Bundesrepublik Deutschland |
| | Straßenverkehrsfläche |
| | Straßenbegrenzungslinie |
| | Fläche für Versorgungsanlagen |
| | Grünfläche |
| | Mit einem Gehrecht zu belastende Fläche |
| | Durchgang mit Gehrecht |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen |
| | Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher |
| | Anpflanzungsgebot für einzelne Bäume |
| | Erhaltungsgebot für einzelne Bäume |
| | LH Lichte Höhe als Höchstgrenze |
| | LH min Lichte Höhe als Mindestgrenze |

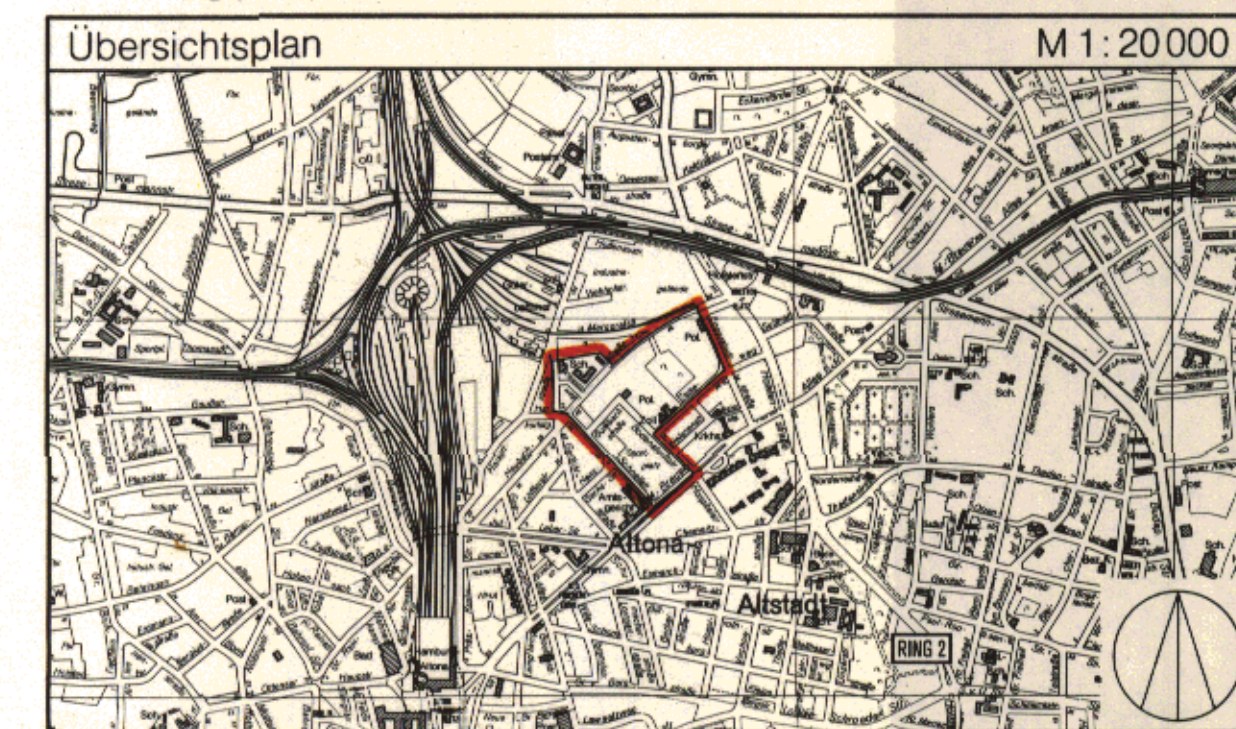
Kennzeichnungen

- | | |
|--|---|
| | Vorhandene Gebäude |
| | Vorhandene unterirdische Abwasserleitung |
| | Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung |

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1764).
Längenmaße und Höhenangaben in Metern.

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1982.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan

Altona-Nord 12

Maßstab 1:1000

Bezirk Altona

Ortsteil 207

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1983

2. Eine Überschreitung der Baugrenzen und Baulinien durch Balkone, Erker, Loggien und Sichtschutzwände bis zu 1,50 m kann zugelassen werden.
3. Für die Wärmeversorgung ist der Anschluß an die Fernheizung vorzunehmen.
4. Im Bereich der Flurstücke 481, 483, 485 und 1173 der Gemarkung Altona-Nordwest ist ein Durchgang mit 2,00 m Mindestbreite und 3,00 m lichter Höhe zur Gemeinschaftsfläche — Kinderspielplatz — vorzusehen.
5. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Januar 1984.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Altona-Nord 12

Vom 26. Januar 1984

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Nord 12 für den Geltungsbereich Schnellstraße — Haubachstraße — Gerichtstraße — über die Flurstücke 39, 38, 37 und 40 der Gemarkung Altona-Nordwest — Haubachstraße — Eggerstedtstraße — Zeiseweg — Bodenstedtstraße — Max-Brauer-Allee (Bezirk Altona, Ortsteil 207) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im reinen Wohngebiet werden Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgeschlossen.
2. Auf den mit (a) bezeichneten Flächen kann eine Überschreitung der Baulinien und Baugrenzen auf der Außenseite der Baublöcke bis zu 1,50 m durch Treppenhäuser, Erker, Loggien und Balkone zugelassen werden. Auf den mit (b) bezeichneten Flächen können entsprechende Überschreitungen auf der Außenseite und im Blockinnenbereich zugelassen werden.
3. Im Mischgebiet sind Nutzungen nach § 6 Absatz 2 Nummern 3, 5 bis 7 und Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung unzulässig. Wohnungen sind nur oberhalb des ersten Vollgeschosses in dem mit 8,0 m Gebäudetiefe bestimmten Teil des Mischgebiets zulässig, der zum Blockinnenbereich gelegen ist.

4. Im Mischgebiet muß die Geschosßzahl des zum Blockinnenbereich gewandten Gebäudeteils mindestens der Geschosßzahl des straßenseitigen Gebäudeteils entsprechen.
5. Im Mischgebiet sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den zum Blockinnenbereich gewandten Gebäudeseiten zuzuordnen.
6. Im Mischgebiet sind zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen Anliefer- und Lagerflächen sowie Stellplätze zulässig. Anstelle der Stellplätze dürfen in diesem Bereich Garagen nicht errichtet werden.
7. In den Wohngebieten dürfen Stellplätze nur in Tiefgaragen angeordnet werden.
8. Für Neubauten ist eine Beheizung nur durch Fernwärme zulässig.
9. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, für den Anschluß des Blockinnenbereichs an die Eggerstedtstraße eine Zuwegung anzulegen und zu unterhalten.
10. Auf dem als „Sporthaus“ gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteil der Sportplatzfläche ist nur ein Gebäude mit Wasch-, Umkleide- und Geräteräumen zulässig.
11. Innerhalb des als „Spielhaus“ gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteiles der Spielplatzfläche ist nur ein Gebäude mit den für die festgesetzte Nutzung „Spielplatz“ notwendigen Räumen zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Januar 1984.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Stellingen 52

Vom 26. Januar 1984

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 52 für den Geltungsbereich Stellingener Steindamm — Wördemanns Weg — Vogt-Köln-Straße — Nordgrenze des Flurstücks 2051, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 426, Südgrenze des Flurstücks 465 (Gazellenkamp), Ostgrenze des Flurstücks 439 (Tierparkallee) der Gemarkung Stellingen — Hagenbeckallee — Sportplatzring — Westgrenze des Flurstücks 586, West- und Nordgrenze des Flurstücks 582, Westgrenzen der Flurstücke 577 bis 573, Südgrenzen der Flurstücke 590, 591 und 3570 der Gemarkung Stellingen — Genseneck — Gazellenkamp (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.